

# VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden

***Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg,  
Reigoldswil, Seltisberg, Titterten und Ziefen***

über die

## **Bildung eines Regionalen Führungsstabes "RFS Wildenstein"**

Gestützt auf § 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, in der Fassung vom 19. Juni 2003) schliessen die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten und Ziefen folgenden Vertrag ab:

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundlage**

Gemäss § 6 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Bereich. Sie haben dazu Führungsstäbe und Zivilschutzkompanien zu bilden. Nach § 8 können sie diese Aufgabe gemeinsam lösen.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten und Ziefen betreiben einen Regionalen Führungsstab Wildenstein (RFS Wildenstein) als Ersatz für die aufgehobenen Gemeinde-Führungsstäbe (GFS).

#### **Art. 3 Sitz RFS**

Sitz des Regionalen Führungsstabes ist in der Gemeinde Bubendorf.

## **B. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Regionalen Führungsstabes sind:

- a) ZS-Kommission RFS Wildenstein
- b) Regionaler Führungsstab (RFS)
- c) Kontrollstelle RFS

### **Art. 5 Zivilschutzkommission RFS Wildenstein**

- <sup>1</sup> Die ZS-Kommission RFS besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Stellvertretung in der ZS-Kommission RFS muss von jeder Gemeinde gewährleistet sein.
- <sup>3</sup> Die ZS-Kommission RFS konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- <sup>4</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Kommission kommen mit Mehrheitsentscheid zustande. Ein Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten ist ausgeschlossen.
- <sup>5</sup> Der Stabchef des RFS Wildenstein oder dessen Stellvertretung, der Kommandant der ZS Kp Wildenstein oder dessen Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZS-Kommission RFS teil. Bei Bedarf können weitere Kadermitglieder oder Spezialisten zugezogen werden.

### **Art. 6 Aufgaben der Zivilschutzkommission RFS Wildenstein**

Der ZS-Kommission RFS obliegt die Oberaufsicht über den RFS Wildenstein. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Zu Ausbildungszwecken sowie bei Ernstfalleinsätzen, bei denen mindestens zwei Vertragsgemeinden des RFS betroffen sind, bildet die ZS-Kommission RFS das politische Entscheidungsgremium für die zur Bewältigung der Ereignisse notwendigen Beschlüsse.
- b) Ist nur eine einzelne Vertragsgemeinde von einem Ereignis betroffen, so tritt an die Stelle der ZS-Kommission RFS der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde.
- c) Genehmigung des Budgets und Überwachung der Einhaltung desselben.
- d) Genehmigung der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
- e) Ernennung und Wahl der Mitglieder des RFS.
- f) Regelung der Ausgabenkompetenzen des Stabschefs RFS.
- g) Regelung der Aufgebotskompetenzen. Sie kann Kompetenzen im Voraus an den Stabchef oder den örtlichen Einsatzleiter delegieren.
- h) Sie stellt einen geeigneten Führungsraum bereit.

- i) Sie stellt die Information an die Bevölkerung sicher.
- j) Sie kann Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, Firmen und Vereinen abschliessen.
- k) Sie genehmigt die Pflichtenhefte sowie das Ausbildungs- und Trainingsprogramm des RFS.
- l) Sie überwacht die Ausbildung des RFS Wildenstein und kann dafür die Dienste des Kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutzes beanspruchen.

## **Art. 7 Regionaler Führungsstab RFS Wildenstein**

<sup>1</sup> Der Regionale Führungsstab RFS setzt sich zusammen aus einem Stabchef, dem stellvertretenden Stabchef und den jeweiligen Vertretern der Dienste ‚Sicherheit + Ordnung, Rettung + Brandbekämpfung, Gesundheit + Sanität, Schutz + Betreuung und Technische Infrastruktur‘ und deren Stellvertreter und einem Gemeindeverwalter oder Stellvertreter der Region Wildenstein sowie weiteren Spezialisten nach Bedarf.

<sup>2</sup> In besonderen und ausserordentlichen Lagen ist der RFS Wildenstein das Planungs- und Koordinationsorgan der ZS-Kommission RFS.

## **Art. 8 Aufgaben des RFS Wildenstein**

### **<sup>1</sup> Ausbildung und Vorbereitung**

- a) Er ist für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen Lagen und des Katastrophenschutzes verantwortlich.
- b) Er informiert und berät die ZS-Kommission RFS bzw die Vertreter der betroffenen Vertragsgemeinden.
- c) Er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der ZS-Kommission RFS bzw der betroffenen Vertragsgemeinden.
- d) Er schlägt der ZS-Kommission RFS das Ausbildungs- und Trainingsprogramm zur Genehmigung vor.

### **<sup>2</sup> Im Einsatz**

- e) Er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
- f) Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.
- g) Er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden der ZS-Kommission RFS oder des Gemeinderates.
- h) Er bereitet die Information an die Öffentlichkeit zuhanden der ZS-Kommission RFS oder des Gemeinderates vor.

<sup>3</sup> Die einzelnen Aufgaben der Mitglieder des RFS Wildenstein sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

## **Art. 9 Leitgemeinde**

Leitgemeinde ist die Gemeinde Bubendorf.

#### **Art. 10 Kontrollstelle RFS**

Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde bilden die Kontrollstellen.

#### **Art. 11 Aufgaben der Kontrollstelle**

Der Kontrollstelle obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.
- b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der ZS-Kommission RFS.

Die Kontrollstelle erstattet jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der ZS-Kommission RFS und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

#### **Art. 12 Polizei**

Zusammensetzung und Aufgaben der Polizeidienste sind in den einschlägigen Reglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons festgelegt.

#### **Art. 13 Zivilschutz**

Für die Gliederung und Sollbestände gelten die Richtlinien des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie die Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

#### **Art. 14 Orts- und Verbundfeuerwehren**

Zusammensetzung und Aufgaben der Orts- und Verbundfeuerwehren richten sich nach den Feuerwehreglementen der Vertragsgemeinden und des Kantons.

#### **Art. 15 Gemeindewerke**

Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeindewerke richten sich nach den Reglementen der Vertragsgemeinden.

### **C. Einsatzdoktrin, Alarmierung**

#### **Art. 16 Führungsstufen**

<sup>1</sup> Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen.

<sup>2</sup> Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch das kantonale Schadenplatzkommando wahrgenommen.

<sup>3</sup> In Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen wird die Koordination durch den RFS wahrgenommen.

## **Art. 17 Alarmierung und Information der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Der RFS sorgt dafür, dass:

- a) die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit gemäss den Vorgaben des Bundes sichergestellt ist;
- b) die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

<sup>2</sup> Erstreckt sich das Ereignis respektive die Schadenlage über die Region hinaus, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

## **D. Material, Anlagen**

### **Art. 18 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des RFS in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam beschafft, genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

### **Art. 19 Anlagen**

Die Kosten für den Betrieb sowie den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch den RFS Wildenstein genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

### **Art. 20 Arbeitsverhältnis/Entschädigungen**

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des RFS richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde. Die Entschädigung der Mitglieder des RFS richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

### **Art. 21 Kosten**

<sup>1</sup> Folgende Kosten des RFS tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam:

- a) Betriebskosten,
- b) Material und Einrichtungen,
- c) Entschädigung der leitenden Organe des RFS Wildenstein,

- d) Rechnungsführung und Administration,
  - e) Ereigniskosten, die weder von der Feuerwehr, vom Zivilschutz noch von Dritten getragen werden.
- <sup>2</sup> Die Leitgemeinde stellt den Vertragsgemeinden bis am 31. Juli das Budget für das Folgejahr zu.

#### **Art. 22 Kostenteiler, Rechnungsführung**

- <sup>1</sup> Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- <sup>3</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.
- <sup>4</sup> Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten des RFS

#### **Art. 23 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

### **E. Kündigung / Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Änderung, Kündigung des Vertrages**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Änderung und Auflösung des Vertrages bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Vertragsgemeinden (Einstimmigkeit).

#### **Art. 25 Gerichtsbarkeit**

- <sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragsparteien beilegen lassen, wird die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vermittlung beigezogen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (§ 42 der Verwaltungsprozessordnung).

**Art. 26 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft.

Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Bretzwil:

---

Unterschrift Gemeindepräsidentin

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Ramlinsburg:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalterin

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Titterten:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter

Genehmigt am ..... von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen:

---

Unterschrift Gemeindepräsident

Unterschrift Gemeindeverwalter